

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 30. Juli	2025
Datum	Inhalt	Seite
25.7.2025	Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG) 8050-20-A, 103-2-V, 2120-12-G, 2121-2-1-1-G, 805-2-A/U, 8050-20-2-A, 8050-20-1-A	246
25.7.2025	Drittes Modernisierungsgesetz Bayern 2013-1-1-F, 204-1-I, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 215-2-4-I, 2211-1-WK, 630-1-F, 753-1-U, 791-1-U, 932-1-B, 2211-1-1-WK, 2129-1-10-U	254
25.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	260
8.7.2025	Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2032-3-1-4-F	268
22.7.2025	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Wappengesetz 1130-2-2-I	269
30.6.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I/B	270
2.7.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K, 2230-3-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-9-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K, 2038-3-4-8-7-K, 2038-3-4-9-1-K, 2038-3-4-8-4-K, 2235-5-1-K	272
4.7.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-7-1-K, 2038-3-4-7-6-K/I, 2230-1-1-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-3-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-3-K, 2236-9-1-4-K	298
7.7.2025	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz 2030-2-21-WK	328
8.7.2025	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	336
–	Berichtigung der Neufassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) vom 30. März 2003 (GVBl. S. 302) 650-4-F	343
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung und der Bayerischen Heilverfahrensverordnung vom 8. Mai 2025 (GVBl. S. 141) 2030-2-27-F	344

8050-20-A

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

vom 25. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen ausgeschlossenen Zeiten. ²Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie
3. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

³Dem Feilhalten steht die Entgegennahme von Warenbestellungen, die Beratung sowie das auf den Verkauf gerichtete Zeigen von Waren, Mustern und Ähnlichem gleich.

Art. 2

Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) ¹Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten (allgemeine Ladenschlusszeiten) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

²Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. ³Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

(3) ¹Für das sonstige Feilhalten an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Ausnahmen entsprechend. ²Dies gilt nicht für

1. das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen und

2. einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem beschränkten Warensortiment feilhalten.

³Für das Feilhalten von Waren im Rahmen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne der Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) gelten die gewerberechtlich festgesetzten Öffnungszeiten. ⁴Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten jedoch keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden. ⁵An Heiligabend dürfen Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Art. 3

Verkauf bestimmter Waren

(1) ¹Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und ähnlichen apothekenüblichen Medizinprodukten geöffnet sein. ²Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ³An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. ⁴Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Öffnung gleich.

(2) ¹Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen an allen Tagen in der Öffnungszeit der Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein. ²Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen

1. Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden,
3. Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, und
4. Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes für die Dauer von zwei Stunden

zwischen 8 und 18 Uhr, fällt Heiligabend auf einen Sonntag jedoch nur bis 14 Uhr, geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. ²Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. ³Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.

(4) Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen an diesem Tag Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie Verkaufsstellen zur Abgabe von Christbäumen für die Dauer von drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 4

Verkauf an Verkehrsanlagen

- (1) Tankstellen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten für die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer

Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die Abgabe von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(3) ¹Verkaufsstellen auf den internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln, soweit diese üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen, geöffnet sein. ²Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 15 000 m², auf dem Flughafen Nürnberg und auf dem Flughafen Memmingen jeweils insgesamt 3 000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

(4) Für Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1.

(5) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Karten- und Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte, persönlicher Witterungsschutz, Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel sowie Andenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten, soweit diese üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen.

Art. 5

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. ²Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte. ³Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen. ⁴Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2) ¹Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. ²Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr. ³Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁴Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden. ⁵Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegenderem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3) ¹Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. ²Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben. ³Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4) ¹Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. ²Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Art. 6

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. ²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. ³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2) ¹Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. ²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage im Dezember, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. ⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. ⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

Art. 7

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

(2) ¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. ²Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

(3) ¹Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. ²Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 8

Ausnahmen in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) ¹Die Regierungen können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert; im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen. ²Betrifft der Anlass für die Ausnahme nach Satz 1 mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium zuständig.

(3) ¹Sofern es zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich ist, können die Gemeinden in Einzelfällen befristete Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch zulassen. ²Die Gemeinden können in Einzelfällen in den Grenzen einer nach den Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(4) ¹Die Bewilligung der Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 kann auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden. ²Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Art. 9

Schutz der Arbeitnehmer

(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht

1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und
2. in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten

beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.

(6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,

1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und
2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Art. 10

Aufsicht und Auskunft

(1) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b GewO entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. ²Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. ³Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. ⁴Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3

a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,

b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder

c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,

2. als Inhaber einer Verkaufsstelle

a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,

b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder

c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,

3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder

4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 12

Übergangsvorschrift, Evaluierung

(1) ¹Für die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile sind die §§ 1 bis 3 LSchIV in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 weiter anzuwenden. ²Die aufgrund der Ladenschlussverordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Auf bis zum 31. Juli 2025 durch Rechtsverordnungen der Gemeinden aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. November 2025 nicht anzuwenden.

(3) Die aufgrund des § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fort.

(4) Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem 1. August 2025 bewilligte Ausnahmen im öffentlichen Interesse gelten bis 1. Februar 2026 fort.

(5) Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3 werden nach Ablauf des 1. August 2027 durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft.

Art. 12a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.

2. § 12 wird aufgehoben.

3. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

(2) In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

(3) In § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013

(GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 35 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

(4) Nr. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 395, BayRS 8050-20-2-A), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ArbZG“ durch die Angabe „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)“ ersetzt.

2. In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 6 bis 8 gelten“ ersetzt.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 treten das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 1. Februar 2026 tritt Art. 12a außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 tritt die Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 25. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

vom 25. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Bei Gebühren für Amtshandlungen, die neben einem weitgehend analogen auch in einem digitalen oder automatisierten Verfahren ergehen können, gilt bei Nutzung des digitalen oder automatisierten Verfahrens:

1. die Gebühr kann im Einzelfall um bis zu 100 € ermäßigt werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert;
2. die Gebühr kann in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 für das digitale oder automatisierte Verfahren niedriger festgesetzt werden als die nach den Abs. 2 bis 5 festgelegte Gebühr, insbesondere wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert.“

2. In Art. 20 Abs. 3 wird die Angabe „5 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „5 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

3. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 39a und 39b werden aufgehoben.

2. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,“ angefügt.
 - bb) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Brennstoffzellen in räumlich funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen,“.
 - cc) In Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „Dachgeschossausbauten“ durch die Angabe „Ausbauten“ ersetzt.
2. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird die Angabe „Dachgeschossausbau“ durch die Angabe „Ausbau“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Dachgeschossen“ die Angabe „ , der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“ eingefügt.

§ 6**Änderung der
Verordnung über die
Feuerbeschau**

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270, BayRS 215-2-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2**Gegenstände der
Feuerbeschau**

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Satz 2 wird Satz 1 und die Satznummerierung „1“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten, Außerkräfttreten“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7**Änderung des
Gesetzes über die
Errichtung einer Akademie für Politische Bildung**

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 200 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Sie hat ihren Sitz in Tutzing.“

§ 8**Änderung der
Bayerischen Haushaltsordnung**

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Verzicht auf
Verwendungsnachweise, Stichproben

(1) ¹Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. ²Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie
2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.

³Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.“

2. Art. 117 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

- c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“

3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“

4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

§ 10

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Angabe „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.

2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). ²Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVP findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 370 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen“ durch die Angabe „3 000 m“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei einer Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erfüllt.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.“

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist.

München, den 25. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 25. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.

4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.

8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.

10. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.
11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt III
Allgemeine Grundsätze,
besondere Regelungen für Pflichtschulen“.
13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.
15. Art. 30b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „4Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),
2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule,“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

22. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

23. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

25. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.

26. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.

28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

29. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
- d) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

31. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.
32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
33. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“
35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
36. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
38. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
42. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahndaten,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und

die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.

48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

50. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.

53. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.

cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten)“ gestrichen.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.

54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

55. Art. 97 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(“ und die Angabe „)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.

56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

57. Art. 113a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adressdaten)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
58. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.

bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“.

60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.

61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 25. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2032-3-1-4-F

Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

vom 8. Juli 2025

Auf Grund des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

In § 8 Satz 1 Nr. 3 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, wird die Angabe „Würzburg und Schweinfurt“ durch die Angabe „ , der Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

In § 8 Satz 1 Nr. 8 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „sowie des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz,“ durch die Angabe „ , des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz sowie der Akademie der Sozialverwaltung,“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1130-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Wappengesetz

vom 22. Juli 2025

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1130-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 264) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 1 der Ausführungsverordnung Wappengesetz (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,“.

b) Nach Buchst. h wird folgender Buchst. i eingefügt:

„i) die Staatliche Museumsagentur Bayern,“.

c) Die bisherigen Buchst. i bis k werden die Buchst. j bis l.

2. Nr. 6 Buchst. g wird wie folgt gefasst:

„g) die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 22. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

9210-2-I/B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

vom 30. Juni 2025

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 und des Art. 12 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird Abs. 3.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „als untere Verwaltungsbehörden“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „in Verbindung mit § 72 Abs. 2, Anlage VIII Satz 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 StVZO“ gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Angabe „zuständigen Behörde“ und die Angabe „§ 46 Abs. 1 FZV“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 1 FZV“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Fahrzeughalter“ die Angabe „innerhalb des Zulassungsbezirks“ eingefügt und die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 FZV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 FZV“ wird durch die Angabe „§ 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 FZV“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „ESBO,“ am Ende durch die Angabe „ESBO und“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende gestrichen.
- c) Nr. 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 30. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 2. Juli 2025

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 51 Abs. 5, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 58 Abs. 6, des Art. 62 Abs. 9, der Art. 68, 69 Abs. 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1, des Art. 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 und des Art. 123 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichem Verlangen“ durch die Angabe „Verlangen in Textform“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „schriftlicher Mitteilungen“ durch die Angabe „von Mitteilungen in Schriftform oder Textform“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „schriftlicher Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über das Wahlergebnis, den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses wird die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert.“
5. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ und die Angabe „Niederschrift der Wahl“ durch die Angabe „Information der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Wahl“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 6 wird Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftliche Mitteilung“ durch die Angabe „Mitteilung in Textform“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen Antrag“ durch die Angabe „Antrag in Textform“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten“ durch die Angabe „Einverständnis in Textform einer oder eines Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
9. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Kinder beruflich Reisender und
Schülerinnen und Schüler ohne gewöhnlichen Aufenthalt

(1) ¹Vollzeitschulpflichtige Kinder beruflich Reisender, die mit ihren Erziehungsberechtigten mitreisen, werden an einer Schule am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts angemeldet (Stammschule) und besuchen auf Reisen jeweils die Schule der entsprechenden Schulart vor Ort (Stützpunktschule). ²Neben den Schülerunterlagen an der Stammschule werden die für ihren Schulbesuch erforderlichen Daten gemäß Anlage 2 Abschnitt 9 in dem vom Staatsministerium bereitgestellten digitalen Verfahren geführt.

(2) Vollzeitschulpflichtige Kinder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt, die nicht unter Abs. 1 fallen, führen ein Schultagebuch mit sich, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden.“

10. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen Antrag“ durch die Angabe „Antrag in Textform“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 3.2.1 wird nach der Zeile „– Muttersprache“ folgende Zeile eingefügt:
- „– Kind beruflich Reisender und Schülerin oder Schüler ohne gewöhnlichen Aufenthalt“.
- bbb) In Nr. 3.2.9 wird nach der Zeile „– Fremdsprachenfolge (Fach, von Jahrgangsstufe, bis Jahrgangsstufe, Feststellungsprüfung, Bemerkung zur Feststellungsprüfung)“ folgende Zeile eingefügt:
- „– Stundenkonto für schuljahresübergreifende Dokumentation des besuchten Unterrichts (soweit auf Grund der jeweiligen Schulordnung notwendig)“.
- ccc) Die Nrn. 3.2.11 und 3.2.12 werden wie folgt gefasst:
- „3.2.11 Gesundheitsdaten, Teilleistungsstörungen und Behinderungen
- Lese-Rechtschreib-Störung/LRS-Attest
 - Autismus
 - Dauernde Behinderungen (Art)

- Pflegeaufwand
- sonderpädagogischer Förderbedarf
- letztes sonderpädagogisches/sonstiges Gutachten (Jahr)
- letzter förderdiagnostischer Bericht (Jahr)

3.2.12 Schulbegleitung

- Schulbegleitung
- Kostenträger
- Leistungserbringer
- Ende der Kostenübernahme (Jahr)“.

ddd) In Nr. 3.2.13 wird in der Zeile „– Förderkurs für Lese-Rechtschreib-Störung“ die Angabe „für Lese-Rechtschreib-Störung“ durch die Angabe „wegen Teilleistungsstörung (Art)“ ersetzt.

bb) In Nr. 3.7.1 wird nach der Zeile „– Anrede“ folgende Zeile eingefügt:

„– akademische Grade“.

b) In Abschnitt 4 Nr. 3.2.1 wird nach der Zeile „– Schule“ folgende Zeile eingefügt:

„– Jahrgangsstufe“.

c) In Abschnitt 5 Nr. 3.3.1 werden nach der Zeile „– Vorname(n)“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„– Jahrgangsstufe

– Tag der Geburt“.

d) Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3.3.2 wird nach der Zeile „– Unterrichtsart“ folgende Zeile eingefügt:

„– besuchte Fächer“.

bbb) Folgende Nr. 3.3.6 wird angefügt:

„3.3.6 Erziehungsberechtigte

– Zugeordnete Erziehungsberechtigte“.

bb) In Nr. 5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Datenkategorie	Löschfrist
Alle	¹ Spätestens acht Wochen 1. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin bzw. der Schüler oder das pädagogische Personal die Schule verlassen, 2. nach Ende der Tätigkeit an der Schule (bei Verwaltungskräften und sonstigen Nutzern) oder 3. nach Beendigung der Zusammenarbeit (bei Gastnutzern) muss der Löschvorgang durch die Schule initiiert werden. ² Spätestens 90 Tage nach der Initiierung des Löschvorgangs wird der Nutzer aus den verbundenen Anwendungen und der Nutzerverwaltung gelöscht. ³ Innerhalb dieser 90 Tage besteht die Möglichkeit der Wiederherstellung der Daten zur Sicherstellung des Rechts auf Datenübertragbarkeit. ⁴ In dieser Zeit ist die Verarbeitung eingeschränkt. ⁵ Die Löschung kann früher erfolgen, wenn die Betroffenen diese ausdrücklich verlangen oder dies durch die Schule entschieden wird. ⁶ Nach spätestens weiteren 90 Tagen werden alle Daten auch aus den Datensicherungen und Protokolldateien entfernt.“

e) Abschnitt 9 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung

§ 2

Änderung der Zulassungsverordnung

Der Anlage der Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgende Nr. 19 angefügt:

„19. Als Zulassung zum Gebrauch in einer schulartunabhängigen Deutschklasse (§ 47 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an

- Mittelschulen
- Förderschulen
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen
- Gymnasien.“

§ 3

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Schriftliche und praktische Leistungsnachweise sind den Schülerinnen und Schülern innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. ²Schriftliche Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben oder

in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ³Die schriftlichen Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ⁴In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

2. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 enthalten Noten in den Pflichtfächern, Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG und in den Jahrgangsstufen 2 und 3 Aussagen zum Kompetenzerwerb in den Fächern sowie zur individuellen Lernentwicklung. ³Im Fach Englisch wird keine Note erteilt und im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 gegebenenfalls die Teilnahme bestätigt.“

§ 4

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Schriftliche und praktische Leistungsnachweise sind den Schülerinnen und Schülern innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. ²Schriftliche Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ³Die schriftlichen Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ⁴In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„³Schülerinnen und Schüler, die Deutschklassen besuchen, erhalten kein Zwischenzeugnis. ⁴Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres

1. eine Deutschklasse, eine Regelklasse oder eine Mittlere-Reife-Klasse verlassen, um in eine andere Klasse derselben Schule zu wechseln,
2. die Schule verlassen oder
3. entlassen werden,

erhalten auf Antrag in Textform für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.“

- b) Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Zwischen- und Jahreszeugnisse enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ²Aussagen zur Lernentwicklung sind in den Zwischen- und Jahreszeugnissen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 in allen Fächern möglich. ³Die Entscheidung über Aussagen zur Lernentwicklung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.“

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht“ durch die

Angabe „den Leistungstest in der Muttersprache absolviert“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 27 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, dass keine Bindung an den nächsten Prüfungstermin besteht, entsprechend.“

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 23 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass ein Leistungstest nicht zu absolvieren ist, entsprechend.“

§ 5

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Abs.“ die Angabe „1,“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „ab Jahrgangsstufe 7“ eingefügt und die Angabe „für eine“ wird durch die Angabe „für die“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „zwei Jahren“ durch die Angabe „sechs Monaten“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 45 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Versuch eine Bewertung mit der Note 6 erfolgen kann.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 31 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt die oder der Erziehungsberechtigte, dass sie oder er vom Zwischenzeugnis oder von den Informationen über das Notenbild Kenntnis genommen hat.“
7. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶§ 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
8. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 10 einer Realschule war, zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung jedoch keiner Schule mehr angehört.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule müssen sich mindestens in Jahrgangsstufe 10 befinden.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 6

Änderung der Gymnasialschulordnung

In § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ ; das Staatsministerium bestimmt den Termin, zu dem das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach spätestens zu wählen ist.“ ersetzt.

§ 7

Weitere Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 6 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1“ durch die Angabe „einer verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis oder“ gestrichen.

- b) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „⁵Das Gutachten ist nicht erforderlich, wenn ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis vorliegt.“
3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Abendgymnasium“ die Angabe „und am Kolleg“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Die Note im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung gilt als Jahresfortgangsnote in einem Vorrückungsfach.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 3“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 7 bis 9.
5. In § 22 Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „Vorspielzeiten“ durch die Angabe „Hörzeiten“ ersetzt.
6. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“
7. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „soll“ und die Angabe „mitzuteilen“ durch die Angabe „mitgeteilt werden“ ersetzt.
8. In § 34a Satz 2 wird nach der Angabe „in den Jahrgangsstufen 9 und 10“ die Angabe „im Rahmen ihrer Ressourcen“ eingefügt.
9. In § 37 Abs. 4 Satz 8 wird die Angabe „Seminararbeit“ durch die Angabe „Seminararbeit“ ersetzt.
10. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Lehrbefähigung“ durch die Angabe „Befähigung für das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt.
11. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Geschichte“ durch die Angabe „Geschichte,“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „abdecken“ die Angabe „und den Anlagen 14 oder 15 entsprechen“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und der Anlagen 14 oder 15“ eingefügt.
12. § 68 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ ; “ ersetzt.
- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. abweichend von § 58 Abs. 4 können Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung 2025 nicht bestehen, die Abiturprüfung nach Teil 5 Kapitel 1 wiederholen; für diese Wiederholungsprüfung gilt:

- a) die in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse und die Zulassung zur Abiturprüfung bleiben erhalten,
- b) das Staatsministerium bestimmt den Termin, zu dem das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach spätestens zu wählen ist,
- c) die mündlichen Abiturprüfungsfächer sind bis zum 16. September 2025 zu wählen.“

13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile der Nr. 8 wird in der Spalte „Fach bzw. Fächergruppe“ die Angabe „Fremdsprache 1¹⁾“ durch die Angabe „Fortgeführte Fremdsprache¹⁾“ ersetzt.
- bb) In der Zeile der Nr. 9 wird in der Spalte „Fach bzw. Fächergruppe“ die Angabe „Fremdsprache 2“ durch die Angabe „weitere Fremdsprache“ ersetzt.

b) Der Fußnote 1 wird folgender Satz angefügt.

„Fortgeführte Fremdsprachen sind die in Anlage 3 als solche bezeichneten Fremdsprachen.“

c) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „zweite Naturwissenschaft (3-stündig)“ durch die Angabe „weitere Naturwissenschaft (3-stündig)“ und die Angabe „zweite Fremdsprache (3-stündig)“ durch die Angabe „weitere fortgeführte Fremdsprache (3-stündig)“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „zugrundeliegt“ durch die Angabe „zugrunde liegt“ ersetzt.

14. Anlage 6 Abschnitt B. wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile der Nr. 7 wird in der Spalte „Fach bzw. Fächergruppe“ die Angabe „Fremdsprache 1“ durch die Angabe „Fortgeführte Fremdsprache“ ersetzt.
- bb) In der Zeile der Nr. 8 wird in der Spalte „Fach bzw. Fächergruppe“ die Angabe „Fremdsprache 2“ durch die Angabe „weitere Fremdsprache“ ersetzt.

b) In Fußnote 3 wird die Angabe „erfolgt,“ durch die Angabe „erfüllt wird,“ ersetzt.

15. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Satz 5 wird die Angabe „100 Minuten“ durch die Angabe „110 Minuten“ ersetzt.

b) In Nr. 7 Satz 6 wird die Angabe „Vorspielzeit“ durch die Angabe „Hörzeit“ ersetzt.

16. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 62 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 61 Abs. 2 und 3 sowie § 62 Abs. 1)“ ersetzt.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile der Nr. 1 wird in Spalte 1 die Angabe „(Deutsch)“ durch die Angabe „(Mathematik; eA¹⁾“ ersetzt.

- bb) In der Zeile der Nr. 2 wird in Spalte 1 die Angabe „(Mathematik)“ durch die Angabe „(eA)“ ersetzt.
- cc) In der Zeile der Nr. 3 wird in Spalte 1 der Angabe „schriftliches Fach“ die Angabe „(eA oder gA²)“ angefügt.
- dd) In der Zeile der Nr. 4 wird in Spalte 1 der Angabe „schriftliches Fach“ die Angabe „(gA)“ angefügt.
- ee) In der Zeile der Nr. 5 wird in Spalte 1 der Angabe „mündliches Fach“ die Angabe „(eA oder gA)“ angefügt.
- ff) In den Zeilen der Nrn. 6 bis 8 wird in der Spalte 1 der Angabe „mündliches Fach“ jeweils die Angabe „(gA)“ angefügt.
- c) Die folgenden Fußnoten 1 und 2 werden angefügt:
- „¹⁾ Erhöhtes Anforderungsniveau.
²⁾ Grundlegendes Anforderungsniveau.“
17. Anlage 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(zu § 64 Abs. 2)“ wird durch die Angabe „(zu § 61 Abs. 2 und 3 sowie § 64 Abs. 2)“ ersetzt.
- bb) Folgende Angabe wird angefügt:
- „ , wenn von der Ersetzungsmöglichkeit nach § 64 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird“.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile der Nr. 1 wird in Spalte 1 die die Angabe „(Deutsch)“ durch die Angabe „(Mathematik; eA¹)“ ersetzt.
- bb) In der Zeile der Nr. 2 wird in Spalte 1 die Angabe „(Mathematik)“ durch die Angabe „(eA)“ ersetzt.
- cc) In der Zeile der Nr. 3 wird in Spalte 1 der Angabe „schriftliches Fach“ die Angabe „(eA oder gA²)“ angefügt.
- dd) In der Zeile der Nr. 4 wird in Spalte 1 der Angabe „schriftliches Fach“ die Angabe „(gA)“ angefügt.
- ee) In der Zeile der Nr. 5 wird in Spalte 1 der Angabe „mündliches Fach“ die Angabe „(eA oder gA)“ angefügt.
- ff) In der Zeile der Nr. 6 wird in Spalte 1 der Angabe „mündliches Fach“ die Angabe „(gA)“ angefügt.
- gg) In den Zeilen der Nrn. 7 und 8 wird in Spalte 1 der Angabe „weiteres Fach“ jeweils die Angabe „(gA)“ angefügt.
- c) Die folgenden Fußnoten 1 und 2 werden angefügt:
- „¹⁾ Erhöhtes Anforderungsniveau.
²⁾ Grundlegendes Anforderungsniveau.“

§ 8

Änderung der Berufsschulordnung

In § 12 Abs. 5 der Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt

durch § 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 9 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Bewertete Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Ausbildenden überlassen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ⁴Die Leistungsnachweise sind innerhalb von zwei Wochen unverändert an die Schule zurückzugeben. ⁵In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

§ 9

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

§ 19 der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 10 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

§ 10

Änderung der Berufsfachschulordnung

§ 18 der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 11 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sowie Stegreifaufgaben werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

§ 11

Änderung der Fachschulordnung

§ 16 der Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266), durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) und durch

die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) ¹Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

§ 12

Fachober- und Berufsoberschulordnung

§ 14 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 14 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme mit nach Hause gegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

§ 13

Änderung der Fachakademieordnung

§ 19 der Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch die §§ 15 und 16 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) ¹Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

§ 14

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K), die durch § 17 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Kosten für ärztliche Gutachten hat die Bewerberin oder der Bewerber zu tragen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor der Angabe „Sammlungen“ die Angabe „Staatliches Schulkonto,“ eingefügt.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Für die finanzielle Abwicklung von Kostenbeiträgen über ein staatliches Schulkonto gilt § 25 BaySchO mit der Maßgabe, dass Schulkonten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 BaySchO nicht eingerichtet werden dürfen, entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

§ 15

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Förderlehrerstudienordnung (FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K), die zuletzt durch § 18 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zur Förderlehrkraft, die auf Verlangen durch Vorlage eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen ist, und“.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Kosten für ärztliche Gutachten hat die Bewerberin oder der Bewerber zu tragen.“

2. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Schulordnung“ die Angabe „(BaySchO)“ eingefügt.

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Staatliches Schulkonto

Für die finanzielle Abwicklung von Kostenbeiträgen über ein staatliches Schulkonto gilt § 25 BaySchO mit der Maßgabe, dass Schulkonten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 BaySchO nicht eingerichtet werden dürfen, entsprechend.“

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 6 mit Wirkung vom 15. Juli 2025 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBl. S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 119 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und die Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl. S. 249, BayRS 2235-5-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 229 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, treten mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

München, den 2. Juli 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang

(zu § 1 Nr. 12 Buchst. e)

Abschnitt 9: Digitales Verfahren „Digitales Lernen unterwegs (DigLu)“ für Kinder beruflich Reisender**1. Zwecke der Verarbeitung:**

DigLu – Digitales Lernen unterwegs ist ein von der Kultusministerkonferenz (KMK) unterstütztes Verfahren aller Länder der Bundesrepublik Deutschland zur digitalen schulischen und außerschulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender (vgl. § 29 BaySchO).

Es dient bei der Beschulung dieser Zielgruppe der Unterstützung der Lehrkräfte bei der

- Beschulung und individuellen Förderung während der Reisezeiten der Erziehungsberechtigten,
- Erfüllung der Unterrichts- und Beratungspflichten der Schule,
- Förderung der Kooperation zwischen der Stammschule, den besuchten Stützpunktschulen und den Bereichslehrkräften,
- Überwachung der Schulpflicht und Nachverfolgung der Schullaufbahn.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Lehrkräfte der Stammschule
- Lehrkräfte der Stützpunktschulen
- Bereichslehrkräfte
- Schülerinnen und Schüler
- Erziehungsberechtigte
- Nutzungsberechtigte des Verfahrens

3. Kategorien der gespeicherten Daten**3.1 Daten der Lehrkräfte der Stammschule****3.1.1 Stammdaten**

- Name(n)
- Vorname(n)
- Anrede
- Qualifikation
- Benutzername

-
- Passwort
 - Registrierungscode
 - Geburtsdatum (optional)
 - private Telefonnummer (optional)
 - Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
 - Profilbild (optional)
- 3.1.2 Schulbezogene Daten
- Schulnummer der Stammschule
 - Name der Stammschule
 - Adresse der Stammschule
 - Telefonnummer der Stammschule
 - E-Mail-Adresse der Stammschule
 - Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte
- 3.2 Daten der Lehrkräfte der Stützpunktschulen
- 3.2.1 Stammdaten
- Name(n)
 - Vorname(n)
 - Anrede
 - Qualifikation
 - Benutzername
 - Passwort
 - Registrierungscode
 - Geburtsdatum (optional)
 - private Telefonnummer (optional)
 - Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
 - Profilbild (optional)
- 3.2.2 Schulbezogene Daten
- Schulnummer der Stützpunktschule

- Name der Stützpunktschule
 - Adresse der Stützpunktschule
 - Telefonnummer der Stützpunktschule
 - E-Mail-Adresse der Stützpunktschule
 - Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte
- 3.3 Daten der mit der Unterstützung und Förderung der Kinder beruflich Reisender beauftragten Lehrkräfte (Bereichslehrkräfte)
- 3.3.1 Stammdaten
- Name(n)
 - Vorname(n)
 - Anrede
 - Qualifikation
 - Bundesland
 - Benutzername
 - Passwort
 - Registrierungscode
 - Geburtsdatum (optional)
 - private Telefonnummer (optional)
 - Profilbild (optional)
- 3.3.2 Schulbezogene Daten
- dienstliche Telefonnummer
 - dienstliche E-Mail-Adresse
 - Namen der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Schulnummern der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Adressen der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Telefonnummern der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Namen der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Schulnummern der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Adressen der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich

-
- Telefonnummern der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
 - Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte des eigenen Landes
 - Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte eines anderen Landes
- 3.4 Daten der Schülerinnen und Schüler
- 3.4.1 Stammdaten
- Name(n)
 - Vorname(n)
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Geschlecht
 - Muttersprache
 - weitere Sprachen, die gesprochen werden
 - Schwimmfähigkeit
 - Adresse/Bundesland
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Benutzername
 - Passwort
 - Registrierungscode
 - Erziehungsberechtigte
 - ID-Nummer
 - Religionszugehörigkeit
 - Staatsangehörigkeit
 - Kalenderjahr der Einschulung
 - Mitreise im Unternehmen (optional)
 - Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
 - Profilbild (optional)
- 3.4.2 Schulbezogene Daten

- Schulnummer der Stammschule
 - Name der Stammschule
 - Name der zuständigen Lehrkraft der Stammschule
 - Name der jeweils zuständigen Bereichslehrkraft
 - Adresse der Stammschule
 - Telefonnummer der Stammschule
 - E-Mail-Adresse der Stammschule
 - Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte
- 3.4.3 Gesundheitsdaten
- Form einer Behinderung
 - Angaben zu Krankheiten, soweit sie für die Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte von Bedeutung sind
 - festgestellte Teilleistungsstörung
 - sonderpädagogischer Förderbedarf
 - sonderpädagogisches Gutachten (nur im begründeten Einzelfall und wenn Landesrecht dies zulässt)
- 3.4.4 Unterrichtsdaten
- Jahrgangsstufe
 - individuelle Lernpläne für die Reise
 - Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien
- 3.4.5 Leistungsdaten
- Noten
 - Zeugnisse
 - Lernausgangslagen
 - Lernstandsberichte
 - Notenübersicht
- 3.4.6 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz
- Hilfsmittel
 - Besonderheiten der Beschulung
 - Nachteilsausgleich

- 3.4.7 Schulbesuchskalender und Absenzen
 - Schulbesuchskalender der Reisesaison
 - Fehltage
 - Schulbesuchstage
- 3.5 Daten der Erziehungsberechtigten
 - 3.5.1 Stammdaten
 - Name(n)
 - Vorname(n)
 - Anrede
 - Staatsangehörigkeit
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Benutzername
 - Passwort
 - Registrierungscode
 - Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
 - Profilbild (optional)
 - 3.6 Daten aller Nutzerinnen und Nutzer
 - 3.6.1 Nutzungsbezogene Daten
 - eigene Textnachrichten
 - nicht eigene Textnachrichten
 - eigener Kalender
 - nicht eigener Kalender
 - Protokolldaten
 - 3.6.2 Daten aus den Programmeinstellungen (automatisierte Zuordnung)
 - Zeitzone
 - 2FA/U2F

- Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation)
- Text Header Buttons
- Einstellungen für Nachrichten
- Einstellung Weiterleitung der Startseite
- Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe
- Status und Funktion

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

4.1 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter von DigLu

Die Daten werden dem von der Stammschule beauftragten Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist. Er hat schreibenden Zugriff auf alle Daten außer in Nr. 3.6.1 Protokolldaten und lesenden Zugriff auf Nr. 3.6.1 Protokolldaten.

4.2 Externe Empfänger: Erziehungsberechtigte

- Nr. 3.5 außer Registrierungscode, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite schreibend;
- in Nr. 3.5 Registrierungscode lesend (zeitlich begrenzt);
- in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender lesend (soweit vom Dateninhaber freigegeben);
- im Übrigen lesend außer in Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 jeweils Benutzername, Passwort und Registrierungscode sowie in Nr. 3.3.1 Geburtsdatum, in Nr. 3.6.1 Protokolldaten, in Nr. 3.6.2 Zeitzone, 2FA/U2F.

4.3 Andere externe Empfänger:

4.3.1 Bereichslehrkräfte eines anderen Landes

- Nr. 3.4.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.4.2, 3.4.3, in Nr. 3.4.4 Jahrgangsstufe, in Nr. 3.4.5. Zeugnisse, Notenübersicht, Nr. 3.4.6, Nr. 3.4.7, Nr. 3.5 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion lesend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen);
- Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 jeweils außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nrn. 3.1.2., 3.2.2, 3.3.2 lesend;
- Nr. 3.4.4 außer Jahrgangsstufe, Nr. 3.4.5 außer Zeugnisse, Notenübersicht, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite schreibend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen).

4.3.2 DigLu-Trainerin und -Trainer in den Ländern

- Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.4.1, 3.5 jeweils außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nrn. 3.1.2, 3.2.2, Nrn. 3.4.2 – 3.4.7 außer in Nr. 3.4.5 Noten, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion lesend;
- in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender lesend (soweit vom Dateninhaber freigegeben);
- Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.3.2, in Nr. 3.4.5 Noten, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite schreibend.

4.4 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

	Zugriffsberechtigung
Lehrkraft der Stammschule	<p>Nr. 3.1.1 außer Registrierungscode, Nr. 3.1.2, Nr. 3.4.4 außer Jahrgangsstufe, Nr. 3.4.5 außer Notenübersicht, Nr. 3.4.7, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite, Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe schreibend;</p> <p>Nr. 3.2.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.2.2, Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.3.2, Nr. 3.4.1 außer Benutzername, Passwort und Registrierungscode, Nrn. 3.4.2, 3.4.3, in Nr. 3.4.5 Notenübersicht, Nr. 3.4.6, 3.5.1 außer Benutzername, Passwort und Registrierungscode, in Nr. 3.6.2 Status und Funktion lesend;</p> <p>in Nr. 3.1.1 Registrierungscode lesend (zeitlich begrenzt);</p> <p>in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender (soweit vom Dateninhaber freigegeben) lesend</p>
andere Lehrkräfte der Stammschule	<p>in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite, Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe schreibend;</p> <p>Nr. 3.1.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.1.2, in Nr. 3.6.2 Status und Funktion lesend;</p> <p>in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender (soweit vom Dateninhaber freigegeben) lesend</p>

Verwaltungspersonal im Sekretariat der Stützpunktschule	<p>in Nr. 3.4.2 Schulnummer der Stammschule, Adresse der Stammschule, Telefonnummer der Stammschule, E-Mail-Adresse der Stammschule, Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte, ID-Nr.</p> <p>lesend;</p> <p>Nr. 3.4.1 außer Geburtsort, weitere Sprachen, die gesprochen werden, Schwimmfähigkeit, E-Mail-Adresse, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Kalenderjahr der Einschulung, Benutzername, Passwort und Mitreise im Unternehmen, Nr. 3.4.2 außer Name der Stammschule, Name der zuständigen Lehrkraft der Stammschule, Name der jeweils zuständigen Bereichslehrkraft, in Nr. 3.4.3 Form einer Behinderung, Angaben zu Krankheiten, soweit sie für die Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte von Bedeutung sind, Nr. 3.4.4 außer derzeitige Klassenstufe, in Nr. 3.4.6 Hilfsmittel,</p> <p>Nr. 3.5 außer Staatsangehörigkeit, Benutzername, Passwort, Registrierungscode</p> <p>lesend (einmalig bei Notfall für 2 Stunden)</p>
Lehrkraft der Stützpunktschule	<p>Nr. 3.2.1 außer Registrierungscode, Nr. 3.2.2</p> <p>schreibend;</p> <p>Nr. 3.4.4 außer Jahrgangsstufe, in Nr. 3.4.5 Lernausgangslagen, Lernstandsberichte, Nr. 3.4.7, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite</p> <p>schreibend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen);</p> <p>Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.3.2</p> <p>lesend;</p> <p>in Nr. 3.2.1 Registrierungscode lesend (zeitlich begrenzt);</p> <p>Nr. 3.1.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.1.2, Nr. 3.4.1, Nrn. 3.4.2, 3.4.3, in Nr. 3.4.4 Jahrgangsstufe, in Nr. 3.4.5 Noten, Zeugnisse, Notenübersicht, Nr. 3.4.6, Nr. 3.4.7, Nr. 3.5. außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion</p> <p>lesend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen)</p>
andere Lehrkräfte der Stützpunktschule	<p>in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation, Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite</p> <p>schreibend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen);</p> <p>Nr. 3.2.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.2.2, in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion</p> <p>lesend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen)</p>

Bereichslehrkräfte des eigenen Landes	<p>in Nr. 3.3.1 Benutzername, Passwort, Geburtsdatum, private Telefonnummer, Profilbild, Nr. 3.4.4 außer Jahrgangsstufe, Nr. 3.4.5 außer Zeugnisse und Notenübersicht, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite</p> <p>schreibend;</p> <p>Nr. 3.1.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.1.2, Nr. 3.2.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.2.2, Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Geburtsdatum, private Telefonnummer, Profilbild, Nr. 3.3.2, Nr. 3.4.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.4.2, 3.4.3, in Nr. 3.4.4 Jahrgangsstufe, in Nr. 3.4.5 Zeugnisse und Notenübersicht, Nr. 3.4.6, 3.4.7, Nr. 3.5 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion</p> <p>lesend;</p> <p>in Nr. 3.3.1 Registrierungscode lesend (zeitlich begrenzt);</p> <p>in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender lesend (soweit vom Dateninhaber freigegeben)</p>
andere zuständige Bereichslehrkräfte des eigenen Landes	<p>Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.3.2 lesend</p>
Schülerinnen und Schüler	<p>Nrn. 3.4.1 außer Registrierungscode, ID-Nummer, Nr. 3.4.2 außer Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte, in Nr. 3.4.3 Form einer Behinderung, Angaben zu Krankheiten, soweit sie für die Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte von Bedeutung sind, Nr. 3.4.4 außer individuelle Lernpläne für die Reise, in Nr. 3.4.5 Notenübersicht, Nr. 3.4.6 außer Nachteilsausgleich, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite</p> <p>schreibend;</p> <p>Nr. 3.1.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.1.2., Nr. 3.2.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.2.2, Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Geburtsdatum, Nr. 3.3.2 außer dienstliche Telefonnummer, ID-Nummer, in Nr. 3.4.2 Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte, Nr. 3.4.3 außer Form einer Behinderung, Angaben zu Krankheiten, soweit sie für die Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte von Bedeutung sind, in Nr. 3.4.4 individuelle Lernpläne für die Reise, Nr. 3.4.5 außer Notenübersicht, in Nr. 3.4.6 Nachteilsausgleich, Nr. 3.4.7, Nr. 3.5 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion</p> <p>lesend;</p> <p>in Nr. 3.4.1 Registrierungscode lesend (zeitlich begrenzt),</p> <p>in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender lesend (soweit vom Dateninhaber freigegeben)</p>

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (im Verfahren Digitales Lernmanagementsystem „Digitales Lernen Unterwegs (DigLu)“ für Kinder beruflich Reisender)

5.1 Grundsatz zur Löschung von Daten

Personenbezogene Daten werden in DigLu als Fachverfahren gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die Datenlöschung ist für die verschiedenen Nutzergruppen differenziert vorgesehen und wird nachfolgend festgelegt.

5.2 Löschung der Daten der Schülerinnen und Schüler (Nr. 3.4)

Mit dem endgültigen Verlassen der Stammschule der Schülerin/des Schülers und damit verbunden dem Ausscheiden aus dem allgemeinbildenden Schulsystem, sind alle personenbezogenen Daten zu löschen, die diesem Nutzer direkt zugeordnet werden können.

5.3 Löschung der Daten der Erziehungsberechtigten (Nr. 3.5)

Personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten, die diesem Nutzer direkt zugeordnet werden können, werden gelöscht, wenn ihr Kind die Stammschule endgültig verlassen hat und aus dem allgemeinbildenden Schulsystem ausgeschieden ist.

5.4 Löschung der Daten der Lehrkräfte der Stammschule (Nr. 3.1)

Ist die Lehrkraft einer Stammschule nicht mehr für einen Schüler bzw. eine Schülerin zuständig, unabhängig vom Grund hierfür, so wird der Zugang zu DigLu gesperrt, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist.

Für den Fall, dass die Lehrkraft zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Schülerin bzw. den Schüler zuständig wird, können ihre Zugangsdaten entsperrt und wieder genutzt werden, ohne dass eine vollständige Neuanschreibung bzw. Datenneueingabe erforderlich ist. Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Sperrung unberührt.

Mit dem Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers werden die personenbezogenen Daten der Lehrkraft einer Stammschule gelöscht, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist.

Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Löschung unberührt.

5.5 Löschung der Daten der Lehrkräfte der Stützpunktschulen (Nr. 3.2)

Erlischt der temporäre Zugang der Lehrkraft einer Stützpunktschule, so werden alle ihre Zugangsdaten automatisch im System DigLu gesperrt. Für den Fall, dass die Lehrkraft zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Schülerin bzw. den Schüler zuständig wird, können ihre Zugangsdaten entsperrt und wieder genutzt werden, ohne dass eine vollständige Neuanschreibung bzw. Datenneueingabe erforderlich ist. Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Sperrung unberührt.

Mit dem Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers aus dem Schulsystem werden die Daten der Lehrkraft einer Stützpunktschule gelöscht, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist.

Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Löschung unberührt.

5.6 Löschung der Daten der Bereichslehrkräfte (Nr. 3.3)

Scheidet eine Lehrkraft aus der Funktion Bereichslehrkraft aus, so werden alle ihre Zugangsdaten gesperrt. Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte und mit entsprechenden Administrationsrechten ausgestattete Bereichslehrkraft („DigLu-Trainer“) veranlasst die Sperrung. Für den Fall, dass die

Lehrkraft zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Funktion Bereichslehrkraft wahrnimmt, können ihre Daten entsperrt und wieder genutzt werden, ohne dass eine vollständige Neuanmeldung bzw. Datenneueingabe erforderlich ist.

Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Sperrung unberührt.

Mit dem Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers aus dem Schulsystem werden die Daten der Bereichslehrkraft gelöscht, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist. Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte und mit entsprechenden Administrationsrechten ausgestattete Bereichslehrkraft („Diglu-Trainer“) veranlasst die Löschung.

Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Bereichslehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Löschung unberührt.

5.7 Löschung der Backup-Daten

Das Backup ist eine systematische „Datensicherung“ des Systems DigLu. Hierbei handelt es sich um eine Kopie vorhandener Daten auf einem weiteren Medium, um sich vor Datenverlust durch Hardware-Ausfälle, Software-Probleme, Naturkatastrophen oder Bedrohungen von außen wie Malware zu schützen.

Es erfolgt eine zyklische Überschreibung der Backups durch den Auftragsverarbeiter. Eine Einzeldatenlöschung aus den Backups ist nicht vorgesehen, da sie technisch nur mit unververtretbarem Aufwand umgesetzt werden kann.

5.8 Löschung der Protokolldaten

Protokolldaten dokumentieren die Aktivitäten der Akteure im System. Alle Protokolldaten werden nach 90 Tagen durch den Auftragsverarbeiter automatisch gelöscht.

5.9 Hinweis

Es erfolgt grundsätzlich keine Löschung von Daten, wie im Löschkonzept vorgesehen, wenn diese Daten für die Geltendmachung, die Ausübung oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen oder -positionen in einem anhängigen rechtlichen Verfahren notwendig sind. Die entsprechende Weisung an den Auftragsverarbeiter erfolgt durch die Verantwortlichen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 4. Juli 2025

Es verordnen auf Grund von

- Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss,

- Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 7 Satz 4, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist,

die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss sowie

- Art. 30 Abs. 2 Satz 5, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 9, Art. 69 Abs. 5, Art. 72, Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1a Satz 3, 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 7 bis 12 sowie Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen

Die Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 1 wird die Angabe „in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge“ gestrichen und die Angabe „Hochschulgesetzes“ wird durch die Angabe „Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 1a tritt mit Ablauf des 6. September 2032 außer Kraft.“

§ 2**Änderung der
Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte**

Die Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „soweit durch Bundesrecht nichts anderes bestimmt ist,“ angefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein“ durch die Angabe „worauf Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen mit bis zu eineinhalb Jahren sowie zusätzlich fachpraktische Anteile der beruflichen Fortbildung mit bis zu einem Jahr angerechnet werden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „Dienst.“ am Ende wird durch die Angabe „Dienst (FachV-Fw).“ ersetzt.

§ 3**Änderung der
Bayerischen Schulordnung**

Dem § 27 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Schülerinnen und Schüler, die die Fachrichtung Kirchenmusik an einer Berufsfachschule für Musik belegen, können sich nicht vom Religionsunterricht abmelden.“

§ 4**Änderung der
Berufsschulordnung**

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 9 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Umfang des fachlichen Unterrichts ist in den einschlägigen Stundentafeln festgelegt.“
2. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Fachliche Unterrichtsfächer sind die Lernfelder des jeweils gültigen Rahmenlehrplans, sofern das Staatsmi-

nisterium keine anderen Regelungen festlegt.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Wurde die reguläre Ausbildungszeit aufgrund besonderer Leistungen verkürzt, wird im Abschlusszeugnis die Bemerkung aufgenommen: „Besondere Leistungen führten zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit.“ ‘
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - c) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

§ 5

Weitere Änderung der Berufsschulordnung

§ 26 der Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- 2. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- 3. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 10 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 und 3“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „zweiten Montag im September“ durch die Angabe „Montag, der dem zweiten Dienstag im September vorausgeht,“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „,“ ersetzt und nach der Angabe „Orthoptik“ wird die Angabe „sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten“ eingefügt.

3. Dem § 17 Abs. 6 und 7 wird jeweils folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Fach Fallbearbeitung ist abweichend von Abs. 1 im Schuljahr mindestens eine Schulaufgabe in Form einer komplexen Fallbearbeitung nach den Vorgaben des Staatsministeriums zu erheben.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

5. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²§ 21 Abs. 1, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In § 33 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „wobei nicht gerundet wird“ durch die Angabe „wobei Dezimalstellen ab der dritten unberücksichtigt bleiben“ ersetzt.

7. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

8. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

9. § 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

10. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.

§ 7**Änderung der
Berufsfachschulordnung Musik**

Die Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 232 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium“ die Angabe „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ eingefügt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. Der Vierte Teil Abschnitt II wird aufgehoben.
4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 2 Abs. 3 und 5 in der gewählten Organisationsform.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „soll“ durch die Angabe „kann“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Bei schriftlichen Arbeiten sind

1. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

6. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25**Verbot des
Wiederholens**

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer

nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG und § 18 nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Ministerialkommissärin oder der Ministerialkommissär bildet für die musikpraktische und die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen es eine oder einen zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses bestimmt. ²Bei der Bildung des Unterausschusses für die Fächer der C-Kirchenmusik-Prüfung soll die Vertreterin oder der Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde zum vorsitzenden Mitglied bestimmt werden. ³Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit ihrer drei Mitglieder. ²Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Unterausschüsse entscheiden“ durch die Angabe „entscheidet“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Regierung“ durch die Angabe „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

f) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Ausschuss“ durch die Angabe „Unterausschuss“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) § 22 Abs. 1, 3 und 5 gilt entsprechend.“

9. Der Siebte und Achte Teil werden aufgehoben.

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.

11. Der Zehnte und Zwölfte Teil werden aufgehoben.

12. In § 65 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 und 3 wird nach der Angabe „Staatsministerium“ jeweils die Angabe „für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.

§ 8**Änderung der
Berufsfachschulordnung**

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 11 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

2. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

3. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 20 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

4. In § 45 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ , es wird nicht gerundet“ durch die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ ersetzt.

5. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , § 43 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

6. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Berechnung der Gesamtnoten nach den Abs. 1 und 2 werden Durchschnittsnoten mit einer Dezimalstelle verwendet, die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.“

7. § 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Berechnung der Gesamtnoten nach den Abs. 1 und 2 werden Durchschnittsnoten mit einer Dezimalstelle verwendet, die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.“

§ 9**Änderung der
Wirtschaftsschulordnung**

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 12 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „Klassenlehrerkonferenz“ durch die Angabe „Klassenkonferenz“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmeausschuss ein.“

3. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Module (Wahlpflichtfächer) sind klassen- und jahrgangsstufenübergreifend verpflichtende Kurse, die von den Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der drei- und vierstufigen sowie in den Jahrgangsstufen 10 und 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule jeweils für ein Schuljahr verbindlich belegt werden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Ein Modul kann von der Schule als Schwerpunkt festgelegt werden. ⁶Aus schulorganisatorischen Gründen können im Einzelfall Schülerinnen und Schüler den Modulen durch die Schule zugeordnet werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „ , ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe,“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In Unterrichtsfächern, ausgenommen in Fächern der Abschlussprüfung, kann bilingualer Unterricht eingerichtet werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Pflichtfach“ die Angabe „und in den Modulen“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 4 bis 7 wird aufgehoben.

c) Die folgenden Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb einer angemessenen Frist korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

(6) ¹Bewertete Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.“

7. Die §§ 13 bis 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 13

Schulaufgaben, Kurzarbeiten und
Schriftliche Hausarbeiten

(1) ¹In den Fächern der Abschlussprüfung und im Fach Ökonomische Bildung sind im Schuljahr mindestens drei, im Fach Mathematik sind in Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule mindestens zwei Schulaufgaben zu halten. ²In der Vorklasse werden im Fach Ökonomische Bildung keine Schulaufgaben geschrieben.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben gehalten werden. ³An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht abgehalten. ⁴Für die Nachholung von Leistungsnachweisen sind Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulässig.

(3) ¹Bei Abschlussprüfungsfächern sind die Bearbeitungszeit, der Inhalt und die Form so zu wählen, dass sie der optimalen Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler dienen. ²Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ³Zur Bearbeitung einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.

(4) ¹Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse eines Fachs. ²Kurzarbeiten sollen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden. ³An Tagen, an denen die Klasse eine Kurzarbeit schreibt, werden Schulaufgaben und Stegreifaufgaben nicht abgehalten. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Nachholung von Leistungsnachweisen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 14

Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen,
fachliche Leistungstests

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; in den Fächern Deutsch und Englisch sind Diktate zulässig. ³Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. ⁴§ 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹In bis zu zweistündigen Fächern kann eine mündliche Leistung im Schuljahr auch durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. ²Leistungen in einer Gruppenarbeit können als mündliche Leistungen gewertet werden.

(3) ¹Fachliche Leistungstests, die nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 18 zählen sie wie mündliche Leistungen. ³An dem Tag an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. ²§ 13 Abs. 5 gilt für Stegreifaufgaben entsprechend.

(5) Die Leistungsnachweise in den Modulen sollen sich an den Anforderungen der modernen Berufs- und Arbeitswelt orientieren.

§ 15

Fachpraktische Tätigkeiten

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule erfolgen während der Unterrichtszeit Fachpraktische Tätigkeiten von insgesamt 20 Tagen, in den Jahrgangsstufen 10 und 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule von insgesamt 15 Tagen in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte. ²Die Vor- und Nachbereitung der Fachpraktischen Tätigkeiten soll in geeigneten Unterrichtsfächern in der Unterrichtszeit nach dem schuleigenen Konzept für die Fachpraktischen Tätigkeiten erfolgen.

(2) ¹Die Verteilung der Zeiträume der Fachpraktischen Tätigkeiten auf die Jahrgangsstufen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Lehrerkonferenz fest. ²In der Regel erfolgen die Fachpraktischen Tätigkeiten in Blockform und erstrecken sich über den ganzen Tag. ³Die §§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) oder die §§ 4, 8, 11 und 13 bis 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind zu beachten.

(3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten sollen in mindestens zwei unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden.

(4) ¹Versäumte Tage der Fachpraktischen Tätigkeiten sind außerhalb der Unterrichtszeit nachzuholen. ²Wurden im Abschlussjahr die Fachpraktischen Tätigkeiten bis zum Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung nicht vollumfänglich abgeleistet, erfolgt zunächst eine vorläufige Zulassung zur Abschlussprüfung. ³Versäumte Tage sind bis zum Ende des Schuljahres abzuleisten. ⁴In Härtefällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. ⁵Über die Anzahl der Tage von Schülerinnen und Schülern, die nach § 4 Abs. 2 und 3 oder § 8 eingeschult sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(5) ¹Die Leistung der Schülerinnen und Schüler in den Fachpraktischen Tätigkeiten wird durch die Schule mit einer Note bewertet, wobei von der Schule für die Einschätzung der Leistung ein Beitrag der Einrichtung eingeholt wird. ²Die Schule stellt der jeweiligen Einrichtung einen Bewertungsbogen zur Verfügung. ³In Jahrgangsstufe 8 bildet die Note der Fachpraktischen Tätigkeiten eine Teilleistung im Fach Ökonomische Bildung, in den anderen Jahrgangsstufen eine Teilleistung im Fach Übungsunternehmen. ⁴Die Note ist einfach zu gewichten.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule von Abs. 1 Satz 1 und den Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.“

8. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden Leistungserhebungen vorliegen.“

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Bildung der
Jahresfortgangsnote

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der jeweiligen Leistungsnachweise gemäß § 12 Abs. 1 gebildet. ²Die Noten aus den Schulaufgaben haben doppeltes Gewicht.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.“

10. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Pflichtfächer“ die Angabe „und Module“ eingefügt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die die vorgesehenen Zeiten der Fachpraktischen Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 1 nicht erfüllt haben, können auf Probe vorrücken. ²Die Probezeit gilt als bestanden, wenn innerhalb der Probezeit die Zeiten der Fachpraktischen Tätigkeiten nachgeholt wurden. ³Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „zum zweiten Mal besuchen“ durch die Angabe „wiederholen“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den“ durch die Angabe „einem oder beiden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Prüfungsform erfolgt nach Maßgabe der Leistungserhebungen im jeweiligen Fach.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „wird schriftlich oder praktisch durchgeführt und“ wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. In § 25 Abs. 6 wird die Angabe „Erziehung“ durch die Angabe „Bildung“ ersetzt.

14. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle“ gestrichen.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die mündliche Prüfung in einem sonstigen Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, kann durch die Schule vor die schriftliche Prüfung vorgezogen werden.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „mündliche“ durch die Angabe „Möglichkeit einer mündlichen“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „übrigen Fächern“ durch die Angabe „Vorrückungsfächern, die keine Prüfungsfächer sind,“ ersetzt.

16. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Satz 5 wird Satz 4.

17. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Noten aus den Modulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Auf Antrag wird in das Abschlusszeugnis die Note eines Fachs, das vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurde, mit der Fußnote „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“ übernommen. ³Die aus früheren

Jahrgangsstufen übernommenen Noten bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses außer Betracht.'

18. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten jeweils die aus den Anhängen 1 bis 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 10

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266), durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) und durch die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 2.
- c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachschulen anderer Fachrichtungen entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegen und keine speziellen Regelungen vorhanden sind.

(3) Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für Letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 und 3“ eingefügt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

5. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

8. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

10. Dem § 62 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

11. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 1 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nr. 1.1 wird in der Spalte „Berufsbezeichnung“ die Angabe „Staatlich geprüfter Augenoptiker/Staatlich geprüfte Augenoptikerin“ durch die Angabe „Staatlich geprüfter Techniker für Augenoptik/Staatlich geprüfte Technikerin für Augenoptik“ ersetzt.

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle der Nr. 1.9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation ² “	–	3
Künstliche Intelligenz ²	–	2“.

bb) Die folgenden Zeilen am Ende werden gestrichen:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation ² “	–	3
Künstliche Intelligenz ²	–	2“.

b) Die Tabelle der Nr. 1.24 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Webmaschinen“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation ² “	–	3
Künstliche Intelligenz ²	–	2“.

bb) Die folgenden Zeilen am Ende werden gestrichen:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation ² “	–	3
Künstliche Intelligenz ²	–	2“.

§ 11

Änderung der Facho-ber- und Berufsobersschulordnung

Die Facho-ber- und Berufsobersschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch § 14 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Aufnahme setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstags nach § 7 Abs. 3 voraus.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In die Vorklasse der Berufsoberschule kann auch aufgenommen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen, jedoch keinen mittleren Schulabschluss erworben hat, wenn ein Eignungstag nach § 7 Abs. 3 erfolgreich absolviert wurde.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen Eignungstag nach Abs. 3 erfolgreich absolviert hat.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Am Eignungstag kann teilnehmen, wer im Kalenderjahr keine Vorklasse besucht hat und“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:

„²Der Eignungstag dient dazu, festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen für den erfolgreichen Besuch der Beruflichen Oberschule vorliegen. ³Er umfasst die Teilnahme an je einer Unterrichtseinheit von 90 Minuten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, die von der aufnehmenden Schule festgelegt und durchgeführt werden. ⁴In jeder Unterrichtseinheit wird eine zentral vom Staatsministerium gestellte schriftliche Prüfung abgelegt, die gemäß § 19 Abs. 1 bewertet wird. ⁵Die Durchschnittsnote der drei Prüfungen darf nicht schlechter als 4 Punkte (ausreichend) sein. ⁶Die Beurteilung der Eignung erfolgt im Übrigen auf Grundlage einer ganzheitlichen Bewertung der fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen durch die beteiligten Lehrkräfte. ⁷Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Probezeit unterliegt, wer in die Vorklasse der Fachoberschule oder in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule eintritt. ²Diese endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ³Keiner Probezeit unterliegt, wer unmittelbar vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 in der Vorklasse der Fachoberschule in keinem Pflichtfach eine schlechtere Jahresnote als 3 erzielt hat. ⁴Unter den Voraussetzungen von Satz 3 erstreckt sich die Probezeit an der Fachoberschule nur auf die fachpraktische Ausbildung.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ , im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jedoch nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „gelten die § 7 Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „der jeweiligen Probezeit“ durch die Angabe „des ersten Schulhalbjahres“ ersetzt.

6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Berufung von Lehrkräften privater Schulen bedarf der Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten.“

7. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

8. In § 35 Abs. 7 Satz 2 wird nach der Angabe „oder im Fall von § 38 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

9. In § 41 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ durch die Angabe „Jahrgangsstufen 11, 12 und 13“ ersetzt.

10. In Anlage 1 Nr. 1.2 wird die Zeile „Wahlpflichtbereich“ wie folgt gefasst:

Jahrgangsstufe	Vorkurs		Vorklasse	12	13
	ganzjährig	halbjährig			
„Wahlpflichtbereich“	–	–	–	2 ⁵	4 ^{5, 6}

§ 12

Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 244 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 1 Abs. 2 wird nach der Angabe „Staatlich geprüfter Übersetzer“ die Angabe „(Bachelor Professional in Übersetzen)“ und nach der Angabe „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ die Angabe „(Bachelor Professional in Übersetzen und Dolmetschen)“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung wird in den Sprachen, die an den Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern als Erste Fremdsprachen unterrichtet werden, als staatliche Abschlussprüfung der Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation nach der Fachakademieordnung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.“

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „geeignete“ die Angabe „Prüferinnen und“ eingefügt und die Angabe „mindestens alle drei Jahre“ durch die Angabe „in einem mehrjährigen Turnus“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c wird die Angabe „Fremdsprachenberufe“ jeweils durch die Angabe „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 266) und durch die §§ 15 und 16 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. b wird aufgehoben.
- b) Buchst. c wird Buchst. b.

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „sowie“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 2 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an den Fachakademien für Wirtschaft ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

bb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

.b) Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin“ oder zum „Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ oder‘.

cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und die Angabe „in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen“ wird gestrichen.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 können Bewerberinnen und Bewerber an Fachakademien für Wirtschaft, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. ³Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen

werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen. ⁴Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen werden.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar, ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach Anlage 3 oder ein erfolgreich abgeschlossenes heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr oder“.

5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 und 3“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An der Fachakademie für Wirtschaft gilt Folgendes:

1. Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden; über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung; Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.
2. Der oder die Studierende hat die im Rahmen des Angebots der Fachakademie gewählten zwei Wahlpflichtfächer bis spätestens 1. Juni im ersten Studienjahr der Fachakademie schriftlich anzuzeigen; bei Vorliegen wichtiger Gründe kann bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im letzten Studienjahr ein anderes Wahlpflichtfach gewählt werden; bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer kann höchstens eine Sprache gewählt werden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt.

„3. Wirtschaft: die Projektarbeit;“.

bb) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.

b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹An der Fachakademie für Wirtschaft ist im zweiten Studienjahr eine Projektarbeit zu einem von der oder dem Studierenden gewählten Thema zu fertigen. ²Das von der oder dem Studierenden gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleitung. ³Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit, der Präsentation und dem projektarbeitsbezogenen Fachgespräch. ⁴Abgabetermin für die schriftliche Projektarbeit ist spätestens der erste Schultag im März des Abschlussjahres. ⁵Der Termin der Präsentation und des projektarbeitsbezogenen Fachgesprächs wird von der Schulleitung bestimmt und der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.“

- c) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 8 bis 10.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. eine Projektarbeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 3, einen Praktikumsbericht nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. bb, eine Facharbeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. cc oder eine schriftliche Ausarbeitung nach § 17 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a nicht termingerecht abgibt.“
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.“
- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹An der Fachakademie für Wirtschaft wird die Jahresfortgangsnote im Fach Projektarbeit aus der schriftlichen Projektarbeit, der Präsentation und dem projektarbeitsbezogenen Fachgespräch gebildet, wobei die schriftliche Projektarbeit und die Präsentation jeweils zu einem Fünftel und das projektarbeitsbezogene Fachgespräch zu drei Fünfteln gewichtet wird. ²Eine Teilnahme an der Präsentation und dem projektarbeitsbezogenen Fachgespräch ist ausgeschlossen, wenn keine schriftliche Projektarbeit abgegeben oder die Note 6 erzielt wurde.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
10. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
11. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“
12. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“
13. In § 48 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.
14. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Besonderheiten der
Ausbildungsrichtung Wirtschaft

(1) Eine Teilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 39 Abs. 2 auch dann ausgeschlossen, wenn die Projektarbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebliches Management: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
2. der beiden gewählten Wahlpflichtfächer: Bearbeitungszeit je 180 Minuten.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält neben der Note auch das Thema der Projektarbeit.“

15. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „in den übrigen Ausbildungsrichtungen“ wird gestrichen.

16. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Bewertung der
Prüfungsleistungen

§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

17. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Ermittlung der Durchschnittsnote aller Übungen gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

18. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können die 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b bis spätestens 1. März bei der Fachakademie für Sozialpädagogik nachgewiesen werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

19. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Bewertung der
Prüfungsleistungen

§ 20 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

20. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen“ durch die Angabe „Jahresfortgangsnote im Fach der Anlage 10 Nr. 10“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Ermittlung der auf zwei Dezimalstellen errechneten Prüfungsgesamtnote bleiben die übrigen Dezimalstellen unberücksichtigt, die Durchschnittsnoten nach Satz 2 werden nicht gerundet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Jahresfortgangsnoten“ durch die Angabe „Jahresfortgangsnote“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Durchschnittsnoten der Jahresfortgangsnoten und“ durch die Angabe „Durchschnittsnote“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

21. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Abweichend von § 67 Abs. 1 erstreckt sich die schriftliche Übersetzerprüfung darüber hinaus auf einen Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache: Bearbeitungszeit 180 Minuten. ²Prüflinge, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, erstellen einen Aufsatz in deutscher Sprache über ein Thema zur deutschen Landeskunde. ³§ 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

22. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Ermittlung der auf zwei Dezimalstellen errechneten Prüfungsgesamtnote bleiben die übrigen Dezimalstellen unberücksichtigt, die Durchschnittsnoten nach Satz 2 werden nicht gerundet.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

23. Dem § 83 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7 gilt entsprechend.“

24. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ angefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

25. In § 93 Abs. 3 und § 94 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

26. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „errechnet“ wird die Angabe „und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für die Ermittlung der Durchschnittsnote aller Übungen gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“

27. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

28. In § 100 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

29. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Für Studierende an der Fachakademie für Wirtschaft, die die Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen haben, gelten § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, § 14 Abs. 2, §§ 17, 22, 51 und Anlage 8 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung. ²Satz 1 gilt auch für diejenigen Studierenden, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 zum 1. August 2025 die Ausbildung mit dem zweiten Studienjahr beginnen. ³Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Wirtschaft zugelassen werden, gilt § 52 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung letztmalig im Schuljahr 2025/26.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und Satz 3 wird aufgehoben.

30. In Anlage 1 Nr. 4 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

31. Anlage 3 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

32. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Englisch³“ wird durch die Angabe „Englisch⁴“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Mathematik⁴“ wird durch die Angabe „Mathematik⁵“ ersetzt.

c) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.“

d) Nach Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:

„⁴ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

e) Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 5.

33. Anlage 8 erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

34. Anlage 10 Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe ‚(mit Ausnahme der Lernbereiche 1 „Simultandolmetschen“ und 3 „Vertragsdolmetschen“)‘ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe ‚Nr. 4 und Nr. 5 sowie in den „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 (Lernbereich 2 „Verhandlungsdolmetschen“) – jeweils für das 3. Studienjahr –‘ durch die Angabe ‚Nr. 5 für das 2. und 3. Studienjahr‘ ersetzt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 31. Juli 2025 in Kraft.

München, den 2. Juli 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

München, den 4. Juli 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anhang 1

(zu § 9 Nr. 18)

Anlage 1

(zu § 11)

Studentenafel für die vierstufige Wirtschaftsschule mit Vorklasse

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7 – 10
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	8
Deutsch	6	5	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	3	4	16
Mathematik	6	4	4	3	4	15
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	2	8
Mensch, Umwelt, Technik	2	2 ²⁾	3 ²⁾	–	–	5
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	2	–	–	4
Ökonomische Bildung ³⁾	2	6 ²⁾	7 ²⁾	–	–	13
Digitale Bildung	1			–	–	
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Übungsunternehmen ^{4), 5)}	–	–	–	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	–	–	2	–	2
Modul 1 ⁶⁾	–	–	–	2	2	4
Modul 2 ⁶⁾	–	–	–	2	2	4
Modul 3 ⁶⁾	–	–	–	2	2	4
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

2) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

4) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

5) Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

6) Über die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von insgesamt mindestens vier Stunden zu belegen.

Anhang 2
(zu § 9 Nr. 18)

Anlage 2
(zu § 11)

Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	4	3	4	11
Mathematik	4	3	4	11
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	6
Mensch, Umwelt, Technik	3 ²⁾	–	–	3
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2
Ökonomische Bildung ³⁾	7 ²⁾	–	–	7
Digitale Bildung		–	–	
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Übungsunternehmen ^{4), 5)}	–	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	2	–	2
Modul 1	–	2	2	4
Modul 2	–	2	2	4
Modul 3	–	2	2	4
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

2) In der Jahrgangsstufe 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

4) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

5) Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

Anhang 3

(zu § 9 Nr. 18)

Anlage 3

(zu § 11)

Stundentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre ¹⁾	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	4	4	8
Mathematik	4	4	8
Politik und Gesellschaft	2	–	2
Ökonomische Bildung	6	6	12
Digitale Bildung			
Übungsunternehmen ^{2), 3)}	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	2	2
Sport	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾	2
Modul 1	2	2	4
Modul 2	2	2	4
Gesamt	32	32	64

1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

2) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 10 und 11 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

3) Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

4) Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.

Anhang 4

(zu § 9 Nr. 18)

Anlage 4

(zu § 11)

4.1 Stundentafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	8	8	–
Deutsch	5	4	4	4	17	17	–
Englisch	5	4	3	4	16	16	–
Mathematik	4	4	3	4	15	15	–
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	8	8	–
Mensch, Umwelt, Technik	2 ²⁾	3 ²⁾	–	–	5	5	–
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4	–	4
Ökonomische Bildung ³⁾	6 ²⁾	7 ²⁾	–	–	13	13	–
Digitale Bildung			–	–			
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8	–	8 + 8
Übungsunternehmen ^{4), 5)}	–	–	6	6	12	12	–
Wirtschaft Aktuell	–	–	2	–	2	2	–
Modul 1 ⁶⁾	–	–	2	2	4	4	–
Modul 2 ⁶⁾	–	–	2	2	4	4	–
Modul 3 ⁶⁾	–	–	2	2	4	4	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8	108	12 + 8

1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

2) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

4) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

5) Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

6) Über die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von insgesamt mindestens vier Stunden zu belegen.

4.2 Stundentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	6	6	–
Deutsch	4	4	4	12	12	–
Englisch	4	3	4	11	11	–
Mathematik	4	3	4	11	11	–
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	6	6	–
Mensch, Umwelt, Technik	3 ²⁾	–	–	3	3	–
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2	–	2
Ökonomische Bildung ³⁾	7 ²⁾	–	–	7	7	–
Digitale Bildung		–	–			
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6	–	6 + 6
Übungsunternehmen ^{4), 5)}	–	6	6	12	12	–
Wirtschaft Aktuell	–	2	–	2	2	–
Modul 1	–	2	2	4	4	–
Modul 2	–	2	2	4	4	–
Modul 3	–	2	2	4	4	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	82	8 + 6

1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

2) In der Jahrgangsstufe 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

4) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

5) Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

Anhang 5
(zu § 13 Nr. 33)

Anlage 8
(zu § 13)

Studentafel für die Fachakademie für Wirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer	–	–
Betriebswirtschaft	6	–
Betriebliches Management	–	6
Volkswirtschaft	3	–
Angewandte Volkswirtschaft	–	4
Betriebliches Rechnungswesen	3	–
Wirtschaftsrecht	4	–
Wirtschaftsinformatik	4	–
Betriebliche Kommunikation	2	–
Projektarbeit	–	2
Wirtschaftsmathematik und Statistik	–	2
Business English	2	–
Deutsch ¹⁾	2	–
Mathematik ¹⁾	4	–
Englisch ^{1), 2)}	2	2
Politik und Gesellschaft ¹⁾	2	–
Zwischensumme	34	16
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
Gesamtsumme	34	32
Wahlpflichtfächer		
Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt	–	8
Rechnungslegung, Berichterstattung und Steuern	–	8
Internationale Wirtschaft und Außenhandel	–	8
Advanced Business English	–	8
Marketing, Kommunikation und Wirtschaftspsychologie	–	8
Digital Business und E-Commerce	–	8
Personalmanagement und -controlling	–	8
Personalentwicklung und Betriebspädagogik	–	8
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ¹⁾	–	2
Mathematik ¹⁾	–	2
Naturwissenschaftliche Grundlagen ¹⁾	2	–

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern. Bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer kann maximal eine Sprache gewählt werden.

2030-2-21-WK

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz**

vom 7. Juli 2025

Auf Grund des Art. 96 Abs. 6 Satz 5 und des Art. 126 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Universität Augsburg, der Universität Bayreuth, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Coburg, Hof und Neu-Ulm, der Technischen Hochschule Augsburg sowie der Technischen Hochschule Rosenheim:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 1 wird folgender Teil 2 eingefügt:

,Teil 2

Promotions- und Habilitationsrecht der
Kunsthochschulen

§ 11

Ausübung des
Promotions- und Habilitationsrechts in
wissenschaftlichen Fächern

Kunsthochschulen, die Promotionen und Habilitationen in ihren wissenschaftlichen Fächern gemäß Art. 96 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayHIG durchführen, haben gegenüber dem Staatsministerium anzuzeigen, dass sie allein oder im Verbund mit anderen Kunsthochschulen, Universitäten oder promotionsberechtigten Einheiten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften über mindestens acht wissenschaftliche Professuren verfügen.

§ 12

Verleihung des
Promotionsrechts für
wissenschaftlich-künstlerische Promotionen

(1) Auf Antrag einer staatlichen oder staatlich anerkannten Kunsthochschule in Bayern kann das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 6 Satz 3 und 4 BayHIG der Hochschule das Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen verleihen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium schriftlich durch Verwaltungsakt.

§ 13

Verfahren

(1) ¹Das Verfahren nach § 12 wird auf Antrag der Hochschule eingeleitet. ²Das Staatsministerium kann den Antrag ohne Einleitung eines Begutachtungsverfahrens ablehnen, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. ³Soweit das Promotionsrecht verliehen wird, wird der Verwaltungsakt nach § 12 Abs. 2 im Bayerischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gemacht.

(2) ¹Lehnt das Staatsministerium den Antrag nicht nach Abs. 1 Satz 2 ab, setzt es zur Bewertung der Voraussetzungen nach Art. 96 Abs. 6 Satz 4 BayHIG eine Kommission aus mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern ein, die mit externen, unabhängigen und in der Forschung einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Künstlerinnen und Künstlern besetzt ist. ²Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht an der zu begutachtenden Hochschule tätig oder dort innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung tätig gewesen sein. ³Der Kommission gehören mindestens jeweils eine wissenschaftliche Professorin oder ein wissenschaftlicher Professor einer Kunsthochschule oder Universität sowie eine künstlerische Professorin oder ein künstlerischer Professor einer Kunsthochschule an. ⁴Die wissenschaftlichen Mitglieder müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayHIG und die künstlerischen Mitglieder nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHIG erfüllen. ⁵Auf eine angemessene Vertretung von Frauen in der Kommission ist zu achten.

(3) ¹Das Staatsministerium kann das Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen widerrufen. ²Wird das Promotionsrecht widerrufen, können Doktorandinnen und Doktoranden ihre zu diesem Zeitpunkt bereits angenommenen Promotionsvorhaben innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Promotionsrechts zu Ende führen.

§ 14

Verleihungsvoraussetzungen

(1) Zur Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen nach § 12 muss die Hochschule mindestens gewährleisten, dass sie

1. die Voraussetzung zur Ausübung des Promotionsrechts in wissenschaftlichen Fächern nach § 11 erfüllt,
2. mindestens acht künstlerische Professorinnen oder Professoren beschäftigt,
3. die Qualität der Promotionsverfahren sicherstellt, insbesondere durch eine Satzung, die Folgendes regelt:
 - a) die Voraussetzungen zum engen Bezug des wissenschaftlichen und künstlerischen Teils der durch Doktorandinnen und Doktoranden zu erbringenden Leistung,
 - b) die Mindeststandards für die gemeinsame Betreuung durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen oder Professoren und
 - c) die Kriterien für die Bewertung der einzelnen Teile und für die Bildung der Gesamtwertung.

(2) Die Hochschule unterrichtet das Staatsministerium unverzüglich über Änderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechts haben.

(3) Die Hochschule kann die Voraussetzungen nach Abs. 1 allein oder im Verbund mit anderen Kunsthochschulen, Universitäten oder promotionsberechtigten Einheiten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen.

§ 15

Experimentierklausel

(1) Auf Antrag der Hochschulen entscheidet das Staatsministerium über die Zulassung von Promotionsvorhaben, bei denen künstlerische und wissenschaftliche Bestandteile nicht klar zu trennen sind (hybride Promotionsvorhaben).

(2) ¹Die Hochschulen gestalten hybride Promotionsvorhaben aus und berücksichtigen hierbei die künstlerischen und wissenschaftlichen Aspekte angemessen. ²Hybride Promotionsvorhaben setzen dabei voraus, dass

1. die Promotionsvorhaben durch Expertinnen und Experten aus dem künstlerischen und dem wissenschaftlichen Bereich betreut werden,
2. die Promotionsvorhaben eine Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben,
3. dem Zugang zu den Promotionsvorhaben eine Eignungsfeststellung durch eine Auswahlkommission vorausgeht,
4. die Promotionsvorhaben in der Regel drei Jahre dauern,
5. die Promotionsvorhaben durch Expertinnen und Experten aus dem künstlerischen und dem wissenschaftlichen Bereich begutachtet werden,
6. als Abschlussgrad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ oder „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts“ vergeben wird.

³Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(3) ¹Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten hybrider Promotionsvorhaben werden von den Hochschulen dokumentiert und evaluiert. ²Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium über eine Integration hybrider Promotionsvorhaben in das reguläre Promotionsverfahren für wissenschaftliche-künstlerische Promotionen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

¹Teil 2 gilt nicht für Promotionsverfahren, die vor dem 1. August 2025 eingeleitet wurden. ²Diese Promotionsverfahren werden auf Grundlage von Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und der Promotionsordnungen der zuständigen Hochschulen weitergeführt.⁴

2. Der bisherige Teil 2 wird Teil 3.
3. Der bisherige § 11 wird § 17.
4. Der bisherige § 12 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) In Satz 3 die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ geändert.
 - b) Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵§ 13 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst.

„(4) § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Der bisherige § 13 wird § 19.

6. Der bisherige § 14 wird § 20 und in den Sätzen 1 bis 3 wird die Angabe „§ 13“ jeweils durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

7. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

8. Der bisherige § 15 wird § 21.

9. Der bisherige § 16 wird § 22 und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

10. Der bisherige § 17 wird § 23 und in Abs. 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

11. Der bisherige § 18 wird § 24 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

12. Der bisherige § 19 wird § 25 und in Nr. 5 wird die Angabe „§ 24“ jeweils durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

13. Der bisherige § 20 wird § 26 und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

14. Die bisherigen §§ 21 bis 25 werden die §§ 27 bis 31.

15. Der bisherige § 26 wird § 32 und in Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ und die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

16. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

17. Der bisherige § 27 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „die Erweiterte Hochschulleitung“ durch die Angabe „das Collegium“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „von der Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Angabe „vom Collegium“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats nimmt ohne Stimmrecht als Berichtersteller oder Bericht-
erstatlerin für den Universitätsrat an den Sitzungen der Auswahlkommission teil. ⁴Ist er oder sie ver-
hindert, kann er oder sie ein anderes Mitglied des Universitätsrates als Vertretung benennen. ⁵Darüber
hinaus kann die Auswahlkommission, auch auf Vorschlag des Universitätsrates, bis zu zwei Sachverständ-
ige oder Auskunftspersonen beiziehen, die keine Mitglieder der Universität Augsburg sind.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „der Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Angabe „dem
Collegium“ ersetzt.

bb) In den Nrn. 4 und 5 wird die Angabe „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ jeweils durch die Angabe „zwei
Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 3 BayHIG nimmt das Collegium alle Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung und des Senates wahr.“

e) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gehören dem Fakultätsrat an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
4. die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan,
5. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und
9. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst.“

18. Der bisherige § 28 wird § 34.

19. Der bisherige § 29 wird § 35 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ergänzend zu Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHIG sind auch die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder des Senats vorschlagsberechtigt; Bewerberinnen und Bewerber sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wenn entweder der Senat oder der Hochschulrat dies beschließt. ²Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 32 Abs. 1, 2 Satz 3 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayHIG werden die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers von Senat und Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt oder abgewählt. ³Findet ein dritter Wahlgang statt, so werden die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers durch den Hochschulrat gewählt.“

b) In Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Mitarbeiter“ wird die Angabe „und Promovierenden“ eingefügt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 30 wird § 36 und wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayHIG ist in begründeten Ausnahmefällen eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

21. Die bisherigen §§ 31 bis 36 werden die §§ 37 bis 42.

22. Nach § 42 werden die folgenden §§ 43 und 44 eingefügt:

„§ 43

Technische Hochschule Augsburg

(1) ¹Abweichend von Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG beschließt der Senat über die Änderung von Studiengängen. ²Der Beschluss über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bleibt dem Hochschulrat vorbehalten. ³Art. 77 Abs. 4 BayHIG bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayHIG regelt die Grundordnung eine weitere Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG über insgesamt acht Jahre hinaus.

§ 44

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

(1) Abweichend von Art. 22 Abs. 3 Satz 4 und 6 BayHIG sowie Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG gehört die oder der für die Hochschule gewählte Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zusätzlich der Hochschulleitung als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) ¹Abweichend von Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG beschließt der Hochschulrat über die wesentliche Änderung, die Errichtung und Aufhebung von Studiengängen. ²Sonstige Änderungen von Studiengängen beschließt allein der Senat. ³Art. 77 Abs. 4 BayHIG bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayHIG ist in begründeten Ausnahmefällen eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.

(4) Abweichend von Art. 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHIG wird den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(5) Abweichend von Art. 66 Abs. 5 Satz 8 BayHIG ist der Senat nicht verpflichtet, zu Berufungsvorschlägen Stellung zu nehmen.“

23. Der bisherige § 37 wird § 45.

24. Der bisherige § 38 wird § 46 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats gehört dem Hochschulrat kraft Amtes an. ²Im Übrigen werden die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a durch den Senat bestimmt. ³Nähere Regelungen trifft die Grundordnung.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Abweichend von Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG beschließt der Senat über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. ²Die Einrichtung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Hochschulrat.“

25. Die bisherigen §§ 39 und 40 werden die §§ 47 und 48.

26. Nach § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

Hochschule für
angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

¹Abweichend von Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG beschließt der Senat über die Änderung von Studiengängen. ²Der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Studiengängen bleibt dem Hochschulrat vorbehalten. ³Art. 77 Abs. 4 BayHIG bleibt unberührt.“

27. Die bisherigen §§ 41 und 42 werden die §§ 50 und 51.

28. Der bisherige § 43 wird § 52 und wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

29. Der bisherige § 44 wird § 53.

30. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.

31. Der bisherige § 45 wird § 54 und in Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Kunsthochschule“ durch die Angabe „Hochschule“ ersetzt.

32. Der bisherige § 46 wird § 55.

33. Der bisherige § 47 wird § 56 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Kunsthochschule“ jeweils durch die Angabe „Hochschule“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „und sich“ die Angabe „die Bewerberin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Beschäftigung als“ die Angabe „Lektorin oder“ eingefügt.

34. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

35. Der bisherige § 48 wird § 57.

36. Der bisherige § 49 wird § 58 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 4 bis 7“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 7. Juli 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 8. Juli 2025

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Anlage 5 Nr. 3.4 und 3.5“ wird durch die Angabe „Anlage 3 Teil 3 Nr. 1 und Anlage 5 Nr. 3.6 und 3.7“ ersetzt
- c) Nr. 3 wird Nr. 2.

2. Anlage 1 Nr. 2.24 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„2.24	Staatliche Realschule Straubing“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.37 wird folgende Nr. 1.38 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.38	Gymnasium Herrsching a.Ammersee“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.38 bis 1.45 werden die Nrn. 1.39 bis 1.46.

c) Nach Nr. 1.46 wird folgende Nr. 1.47 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.47	Gymnasium Karlsfeld“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.46 bis 1.97 werden die Nrn. 1.48 bis 1.99.

e) Die bisherige Nr. 1.98 wird Nr. 1.100 und wie folgt gefasst:

- Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
- „1.100 Staatliches Gymnasium Pullach i.Isartal“.
- f) Nach Nr. 1.100 wird folgende Nr. 1.101 eingefügt:
- Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
- „1.101 Gymnasium Putzbrunn“.
- g) Die bisherige Nr. 1.99 wird Nr. 1.102.
- h) Nach Nr. 1.102 wird folgende Nr. 1.103 eingefügt:
- Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
- „1.103 Gymnasium Röhrmoos“.
- i) Die bisherigen Nrn. 1.100 bis 1.118 werden die Nrn. 1.104 bis 1.122.
- j) Nach Nr. 2.18 wird folgende Nr. 2.19 eingefügt:
- Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
- „2.19 Gymnasium Rohr i.NB“.
- k) Die bisherigen Nrn. 2.19 bis 2.28 werden die Nrn. 2.20 bis 2.29.
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1.8 wird folgende Nr. 1.9 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „1.9 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landsberg am Lech | Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech“. |
- bb) Die bisherigen Nrn. 1.9 bis 1.13 werden die Nrn. 1.10 bis 1.14.
- cc) Nach Nr. 1.14 wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|---|---|
| „1.15 | Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Mühldorf a.Inn | Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a.Inn“. |
- dd) Die bisherigen Nrn. 1.14 bis 1.32 werden die Nrn. 1.16 bis 1.34.
- ee) Vor Nr. 7.1 wird folgende Nr. 7.1 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|---|
| „7.1 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Aichach-Friedberg | Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“. |

- ff) Die bisherigen Nrn. 7.1 und 7.2 werden die Nrn. 7.2 und 7.3.
- gg) Die bisherige Nr. 7.3 wird aufgehoben.
- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
- bb) Nr. 2 wird Nr. 1.
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Nr. 7.1 wird folgende Nr. 7.1 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--------------------------------------|---|
| „7.1 | Staatliche Wirtschaftsschule Aichach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“. |
- bb) Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.3 werden die Nrn. 7.2 bis 7.4.
- b) Teil 2 Nr. 7 und 7.1 wird aufgehoben.
6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1.2 werden die folgenden Nrn. 1.3 und 1.4 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „1.3 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Altötting | Staatliches Berufliches Schulzentrum Altötting |
| 1.4 | Staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege Mühldorf a. Inn | Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn“. |
- b) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.6 werden die Nrn. 1.5 bis 1.8.
- c) Nach Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „3.2 | Staatliche Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe Cham | Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham Werner-von-Siemens“. |
- d) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.3.
- e) Nach Nr. 3.3. wird folgende Nr. 3.4. eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „3.4 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Neumarkt i.d.Opf. | Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.Opf.“. |
- f) Die bisherigen Nrn. 3.3. bis 3.7 werden die Nrn. 3.5 bis 3.9.

- g) Nr. 5.1 wird aufgehoben.
- h) Die Nrn. 5.2 und 5.3 werden die Nrn. 5.1 und 5.2.
- i) Nach Nr. 5.2 wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Herzogenaurach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchststadt a.d.Aisch“.

- j) Nach Nr. 7.9 wird folgende Nr. 7.10 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.10	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Nördlingen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nördlingen“.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2.1 wird folgende Nr. 2.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kelheim	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“.

- b) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.

8. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Altötting	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliche Wirtschaftsschule Altötting, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Altötting, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Altötting, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting“.

- b) Nr. 1.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech Berufliche Schulen Landsberg am Lech	Staatliche Berufsschule Landsberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landsberg am Lech, Staatliche Fachoberschule Landsberg, Staatliche Berufsoberschule Landsberg“.

c) Nr. 1.11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.11	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a.Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Pflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf a.Inn, Staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege Mühldorf a.Inn“.

d) Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim	Staatliche Berufsschule Kelheim, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kelheim, Staatliche Fachoberschule Kelheim, Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kelheim“.

e) Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham Werner-von-Siemens	Staatliche Berufsschule Cham, Staatliche Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe Cham, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Waldmünchen“.

f) Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.Opf.	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Neumarkt i.d.OPf.“

g) Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf	Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ansbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnologie und regenerative Energien Ansbach/Triesdorf“.

h) Nr. 5.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt a.d.Aisch	Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstadt a.d.Aisch, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Höchstadt a.d.Aisch, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Höchstadt a.d. Aisch, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Höchstadt a.d.Aisch, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Herzogenaurach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Herzogenaurach“.

i) Nr. 7.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nördlingen	Staatliche Berufsschule Nördlingen, Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau-, Elektro-, Maschinenbau- und Mechatroniktechnik Nördlingen, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Künstliche Intelligenz Nördlingen“.

j) Nr. 7.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land	Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Friedberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Aichach-Friedberg, Staatliche Wirtschaftsschule Aichach, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Aichach, Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik (Technikerschule) Friedberg“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

650-4-F

Berichtigung

In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 der Neufassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) vom 30. März 2003 (GVBl. S. 302) ist die Angabe „eingetragen“ durch die Angabe „eingetragenen“ zu ersetzen.

München, den 8. Juli 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Harald H ü b n e r , Ministerialdirektor

2030-2-27-F

Druckfehlerberichtigung

In § 2 Nr. 26 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung und der Bayerischen Heilverfahrensverordnung vom 8. Mai 2025 (GVBl. S. 141) wird die Angabe „26.“ durch die Angabe „4.“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612